



Beilagen
RU4-KB-264/002-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Alfred Serlath	15218		31. Oktober 2017

Betrifft
PISTULKA Heinrich GmbH - Lagerung von diversen Materialien - Standort: KG
Hagenbrunn (KO), Gst. Nr. 864/2, Verfahren gemäß § 6 Abs. 7 iVm. 37 ff
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen
Verhandlung

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 16.09.1998, ZI. 9-W-9850/2 wurde Herr Heinrich Pistulka, Gewerbestraße 2, 2102 Hagenbrunn die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Grünmaterialkompostieranlage auf dem Grundstücken Nr. 864/2, KG Hagenbrunn, erteilt.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2014 wurde von Herrn Heinrich Pistulka ein Antrag gemäß § 78 Abs. 23 AWG 2002 auf Überleitung dieser Anlage in das AWG 2002 und ein Feststellungsantrag gemäß § 6 Abs. 7 Zif 2 AWG 2002 über den Umfang der Abfallarten, Abfallmengen, Behandlungsverfahren und Anlagenkapazität für die oben genannte Anlage eingebracht.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 78 Abs. 23 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002 wird für

Mittwoch, 29.November 2017, Beginn: 09.00 Uhr

eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Lokalaugenschein anberaumt.

Treffpunkt: **Marktgemeinde Hagenbrunn**

Salzstraße 10, 2102 Hagenbrunn

Verhandlungsleiterin ist Frau Mag. Alexandra Köszali, Klappe 15233.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben,

wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 62 Abs. 3 und 78 Abs. 23 i. V. m. 6 Abs. 7 Abfallwirtschaftsgesetz – AWG 2002 §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau
Mag. K ö s z a l i

